



- An die Kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein

Bern, 14.9.2020

Weisung 2020/1:

Anordnung von Massnahmen bei Höchstwertüberschreitungen von Chlorothalonil-Metaboliten im Trinkwasser

1 Kontext

Chlorothalonil ist ein Wirkstoff, der in Pflanzenschutzmitteln seit den 1970er Jahren gegen Pilzbefall als Fungizid zugelassen ist. Er wird im Kartoffel-, Getreide-, Gemüse-, Wein- und Zierpflanzenbau eingesetzt. Die Abbauprodukte (Metaboliten) des Wirkstoffes können ins Grundwasser und somit ins Trinkwasser gelangen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat den Einsatz von Chlorothalonil mit Wirkung auf den 1. Januar 2020 verboten.

2 Aktuelle rechtliche Grundlagen

Trinkwasser muss die Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 erfüllen (Art. 3 Abs. 2 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen [TBDV; 817.022.11]). Die Höchstwerte der chemischen Parameter für das Trinkwasser sind in Anhang 2 der TBDV festgelegt. Der Höchstwert von 0,1 µg/l für jedes Pestizid sowie für dessen relevante Metaboliten darf nicht überschritten werden.

Stellt die Vollzugsbehörde fest, dass gesetzliche Anforderungen (einschliesslich Höchstwerte) nicht erfüllt sind, spricht sie eine Beanstandung aus (Art. 33 des Lebensmittelgesetzes [LMG; SR 817.0]) und ordnet verhältnismässige Massnahmen an (Art. 34 LMG).

Zur Koordination des Vollzugs kann der Bund die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen sowie Kontroll- und Untersuchungsergebnisse zu informieren und ihnen nach Anhörung im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben (Art. 42 Abs. 3 Bst. a und b LMG, Art. 12 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung [SR 817.042]).

3 Evaluation

Für relevante Metaboliten gilt ein Höchstwert von 0,1 µg/l gemäss Anhang 2 der TBDV. Die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) spricht sich basierend auf der Peer-Review der Risikobewertung von Chlorothalonil dafür aus, die Muttersubstanz in die Kategorie 1B für karzinogene Wirkungen einzustufen. Das BLV schliesst sich dieser Beurteilung der EFSA an. Bei einer Einstufung in die Kategorie 1B werden gestützt auf den europäischen Leitfaden über die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten¹ automatisch alle Metaboliten von Chlorothalonil als relevant angesehen.

Zur Gewährleistung des vorsorglichen Gesundheitsschutzes, um Abbauprodukte von Wirkstoffen mit besorgniserregenden toxikologischen Eigenschaften im Trinkwasser generell einzuschränken, muss der Höchstwert von 0,1 µg/l eingehalten werden.

Bei einer Überschreitung des Höchstwerts muss die Vollzugsbehörde daher eine Beanstandung aussprechen und die zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes verhältnismässigen Massnahmen anordnen. Vorliegend besteht die besondere Herausforderung, dass die Einhaltung des Höchstwerts unter Umständen nur mit zeitlich, finanziell, politisch, ökologisch sehr aufwändigen Massnahmen erreicht werden kann.

4 Weisung

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf einen schweizweit einheitlichen Vollzug ordnet das BLV bei einer Überschreitung des Höchstwertes durch einen oder durch mehrere Metaboliten von Chlorothalonil im Trinkwasser von 0,1 µg/l gestützt auf Artikel 42 Absatz 3 Buchstaben a und b LMG gegenüber den Vollzugsbehörden an:

1. Der Kanton fordert den Trinkwasserversorger auf, Sofortmassnahmen zu prüfen, welche zu einer Reduktion der Metabolitenkonzentrationen führen (z.B. Verzicht auf Nutzung einer belasteten Ressource, Mischen mit Trinkwasser aus anderen, weniger belasteten Ressourcen) und ihm diese zu unterbreiten. Sind Sofortmassnahmen möglich, so ist deren Umsetzung anschliessend vom Kanton auf den frühestmöglichen Zeitpunkt zu verfügen.
2. Überschreitet ein Metabolit von Chlorothalonil den Höchstwert trotz ergriffener Sofortmassnahmen, fordert der Kanton den Trinkwasserversorger auf, weitergehende Massnahmen zur Einhaltung der Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung auszuarbeiten und ihm diese zu unterbreiten. Der Kanton verfügt, dass die Massnahmen spätestens in zwei Jahren ab der Beanstandung umgesetzt sein müssen.

¹ Guidance document on the assessment of the relevance of metabolites in groundwater of substances regulated under council directive 91/414/EEC; Sanco/221/2000 –rev.10- final; 25 February 2003

3. Ist die Umsetzung der Massnahmen innert zwei Jahren ab der Beanstandung (Ziff. 2) aus zeitlichen, finanziellen, politischen oder ökologischen Gründen nicht möglich, so verfügt der Kanton eine der Situation angemessene Frist und übermittelt dem BLV die verfügbaren Massnahmen.
4. Wird der Höchstwert für Chlorothalonil-Metaboliten im Trinkwasser nicht eingehalten, verfügt der Kanton gegenüber dem Trinkwasserversorger, dass dieser die Situation im Rahmen der Selbstkontrolle verstärkt analytisch zu überwachen hat, um die Massnahmen so zu optimieren, dass die Kontamination möglichst tief gehalten werden kann.
5. Die Kantone verfügen gegenüber den Trinkwasserversorgern, deren Trinkwasser den Höchstwert für Metaboliten von Chlorothalonil überschreitet, dass diese ihre Zwischen- und Endabnehmer regelmässig über die Ergebnisse der Untersuchungen und die getroffenen Massnahmen informieren.
6. Die Kantone übermitteln dem BLV anonymisiert per 31. Oktober 2022 die aktuellsten Analysedaten der amtlichen Proben bezüglich den Metaboliten R 417888 und R 471811 im Trinkwasser.

5 Aufhebung der bisherigen Weisung

Die Weisung 2019/1 vom 8. August 2019 betreffend Umgang mit dem Risiko durch Chlorothalonil-Rückstände im Trinkwasser wird aufgehoben.

6 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 14. September 2020 in Kraft.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Hans Wyss
Direktor